

Berufungsgerichtssitzung - Motorradsport

Urteil vom 24.08.2026

Besetzung

1. Herrn Rechtsanwalt Jörg Schmeißer, Vorsitzender Richter
2. Frau Katja Poensgen, Beisitzende Richterin
3. Herrn Marcel Dornhöfer, Beisitzender Richter

BG 3/26M

U R T E I L

1. Die Protestentscheidung vom 28.6.2026 wird aufgehoben
2. Der Berufung des Berufungsführers wird vollumfänglich stattgegeben.
3. Die Kosten der Berufung trägt der DMSB.

I. Tatbestand:

Der Berufungsführer nahm vom 26. - 28.06.2026 an der EURO MOTO in Most teil. Zu Beginn der zweiten Runde des ersten Rennens am Ende der Start- und Zielgeraden wählte der Berufungsführer in Turn 1 den „Notausgang“ und kehrte in Turn 3 auf die Rennstrecke zurück. Im Anschluss ließ er den Zeugen T. wieder passieren.

Gegen die Wertung des Rennens legte der Fahrer mit der Startnummer # Protest ein. Die Sportkommissare halfen dem Protest ab. Nach Ansicht der Sportkommissare wäre grundsätzlich gegen den Berufungsführer eine Long Lap Penalty-Runde zu verhängen gewesen. Da diese nicht mehr im Rennen verbüßt werden konnte, war gemäß Artikel 14.3 des Reglements der Berufungsführer mit einer 3-Sekunden-Zeitstrafe zu belegen. Gegen die Protestentscheidung vom 28.06.2026 kündigte der Berufungsführer am gleichen Tag um 17:40 Uhr die Berufung an. Am 01.07.2026 wurde die Berufungskautionszahlung gezahlt. Die Berufung wurde am 02.07.2026 nochmals schriftlich eingelegt und begründet. Der Berufungsführer begründete die Berufung damit, dass es am Ende der Start- und Zielgeraden eine Berührung mit dem Zeugen T. gab infolge derer er gezwungen war, den Notausgang zu nehmen. Mithin hatte er den Notausgang nicht genommen, um sich einen Vorteil zu verschaffen. Aufgrund dessen hätte im Rennen gegenüber diesem keine Long Lap Penalty-Runde verhängt werden dürfen mit der Konsequenz, dass das Belegen mit der 3-Sekunden-Zeitstrafe rechtswidrig war.

Am 04.08.2026 fand die erste mündliche Verhandlung statt. Im Wege der Beweisaufnahme wurde das Video des streitgegenständlichen Rennen 1 in Augenschein genommen. Aus dem Video ergab sich die Berührung zwischen dem Berufungsführer und dem Zeugen T.

Am 24.08.2026 wurde die mündliche Verhandlung fortgesetzt. Es wurde der Zeuge T. einvernommen.

Im Übrigen wird vollumfänglich auf den kompletten Akteninhalt sowie die Protokolle aus den mündlichen Verhandlungen vom 04.08.2026 und 24.08.2026 Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet. Die Formalien der Berufung wurden eingehalten. Diese wurde form- und fristgerecht eingelegt und begründet.

Im Ergebnis der mündlichen Verhandlungen vom 04.08.2026 und 24.08.2026 steht fest, dass der Berufungsführer im Rennen 1 am Ende der Start- und Zielgeraden in Turn 1 nicht den Notausgang gewählt hatte, um sich einen Vorteil zu verschaffen.

Wie sich zweifelsfrei aus dem Rennvideo und der Einvernahme des Zeugen T. ergab, musste der Berufungsführer den Notausgang zum Verhindern eines Sturzes und infolge der Berührung mit dem Zeugen T. nehmen.

Der Zeuge T. schilderte nachvollziehbar und glaubhaft, dass er seinen Ellenbogen ausstrecken musste, wobei er den Berufungsführer berührte, um zu verhindern, dass sich die beiden Motorräder des Berufungsführers und des Zeugen T. berührten.

Die Zeitstrafe gemäß Artikel 14.3 des Reglements erfolgte somit zu Unrecht, da gegenüber dem Berufungsführer während des Rennens eine Long Lap Penalty-Runde nicht hätte verhängen werden dürfen.

Die Protestentscheidung war daher aufzuheben. Die Berufung hatte Erfolg. Die Kostenentscheidung beruht auf § 69 Absatz 1 RuVO.